

Satzung

Sportverein (SV) 1919 Lohmar e.V.



§1

Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarbe

Der Verein führt den Namen "Sportverein (SV) 1919 Lohmar e.V."; er hat seinen Sitz in 53797 Lohmar, Rhein-Sieg-Kreis. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg (**VR 484**) eingetragen.

Die Vereinsfarben sind „Schwarz-Rot“.

§2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Lohmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben des Fußballsports und der sportlichen Lebenshilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann – ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit, der politischen oder religiösen Überzeugung – jede natürliche Person werden. Des Weiteren kann jeder steuerlich als gemeinnützig anerkannter, rechtsfähiger Verein mit gleichem oder gleichartigem Vereinszweck Mitglied werden.

2.
Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat die Möglichkeit, diese entweder auf dem elektronischen Weg über die Homepage www.sv-lohmar.de zu stellen oder schriftlich über ein ausgefülltes Beitrittsformular an dem Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, sowie die bestehenden Beitrags-, Hallen- und Platzordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

Der Verein kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Im Übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich (per Einschreiben / per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Mit dem Austritt wird der Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres und alle sonstigen Forderungen des Vereins an das Mitglied fällig.

3.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausscheidende hat kein Anrecht auf einen entsprechenden Anteil am Vereinsvermögen. Zuviel geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Bei Abmeldung oder Ausschluss ist das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung (per Einschreiben / per E-Mail) vom Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft, sowie das Amt des Ehrenvorsitzenden enden:

- a) durch Tod
- b) auf Wunsch
- c) durch Aberkennung

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§7

Rechtsmittel

1.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

2.

Gegen eine Maßregelung gemäß § 6 ist eine Gegenvorstellung gegenüber dem Vorstand zulässig. Diese ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßregelung einzureichen. Der Vorstand hat sodann innerhalb von zwei weiteren Wochen über die Aufrechterhaltung der Maßregelung zu entscheiden.

3.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist der Einspruch zulässig, wiederum innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung des Vereinsausschlusses durch den Vorstand, bei diesem schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

§8

Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzüge der Beiträge.

§9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) der Vereinsjugendtag (*siehe Jugendordnung*)
- e) der Jugendvorstand (*siehe Jugendordnung*).

§10

Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Jahr stattfinden.
3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wurde.
4.
Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mind. zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung. Sie kann zusätzlich erfolgen: 1. durch Veröffentlichung in den Lohmarer Tageszeitungen / lokalen Medien und/oder 2. durch Aushang im Vereinsheim und/oder 3. auf der vereinseigenen Internetseite www.sv-lohmar.de.
5.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
 - a) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme der Berichte aller Abteilungen
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen (*soweit diese erforderlich sind*)
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
6.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

10.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

11.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

12.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber den Erlass einer Entschädigungsordnung beschließen, nach der für die Übernahme von Vereinsämtern angemessene Vergütungen gezahlt werden können.

13.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungen
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- f) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer

- g) Beschlussfassung über Umlagen/Beiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- j) Beschlussfassung über Anträge

§11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§13

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - dem Vereinsvorsitzenden/der Vereinsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer/der Kassiererin
 - dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - dem Jugendleiter/der Jugendleiterin
- b) aus dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - Koordinator Mitgliedsverwaltung
- c) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben über einen Vorstandsbeschluss bis zu fünf Besitzer*in als zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen.

2.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich auf der Basis der vom engeren Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, wobei je zwei dieser Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

3.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

4.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§14

Ältestenrat

Der Ältestenrat wird auf Empfehlung des Vorstandes vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet in den Jahren statt, in denen Vorstandswahlen abgehalten werden. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen über 40 Jahre alt und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Ältestenrat wählt jeweils nach der Neuwahl aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n, die/der die Sitzungen leitet. Von jeder Sitzung sollte ein Protokoll gefertigt werden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- a) sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen
- b) Schlichtung von Streitfällen und Prüfung von Beschwerden
- c) Prüfung der Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft, -vorsitzenden
- d) Mitwirkung bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

§15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes und Annahme des Amtes im Falle der Wahl vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§17

Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

§18

Vereinsjugend

1.
Alle Jugendlichen des Vereins zusammen bilden die Jugendabteilung der auch im Jugendbereich tätigen, gewählten oder beruflichen Mitarbeiter angehören.
2.
Die Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und der Jugendvorstand. Die Vorschriften dieser Satzung gelten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Jugendordnung des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. entsprechend.
3.
Die Jugendabteilung untersteht dem Jugendvorstand.
Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vereinsvorsitzende oder ein von Ihm bestimmter Vertreter aus dem Vorstand hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand.
4.
Die Vereinsjugend ist finanziell und organisatorisch größtmöglich selbständig.
5.
Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung des Sportvereins (SV) 1919 Lohmar e.V. beschlossen. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§19

Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder dies
- b) b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder der Jugendhilfe.

§20

Gültigkeit dieser Satzung

1.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2026 beschlossen.

2.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lohmar, der 20.02.2026

Alwin Banz
1. Vorsitzender

Frank Schulz
2. Vorsitzender

Nikolas Bökert
1. Geschäftsführer

Henning Hofmann
1. Kassierer